

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt:

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. LXXVIII.

Bern, 31. Aug. 1799. (14. Fructid. VII.)

Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des V. Generaladjutant Laharpe, an den V. Kriegsminister.

Niederlenz den 24. Aug. 1799.

Der Dienst des Vaterlandes fodert es, daß ich Ihnen über die ausgezeichnete Art Rapport mache, mit welcher 17 Scharfschützen von dem Corps, so unter dem Namen bewegliche Kolonne bekannt ist, sich zu Dettingen hervorgethan, und dem Feinde unendlichen Schaden zugefügt haben; gewiß mehr als 100 Tirailleurs gethan hätten.

Sign. L a h a r p e.

Bern den 28. Aug. 1799.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helv. Republik, an den Commandanten der helv. Scharfschützen der sogenannten Colonne mobile, welche den 17. August 1799. bei Dettingen gestritten haben.

Bürger!

Da das helvetische Direktorium durch verschiedene Rapporte von der ausgezeichneten Tapferkeit benachrichtigt worden, mit welcher sich 17 Scharfschützen unter Euerer Anführung den 17ten dieses Monats, bei der Affaire von Dettingen, Canton Baden, betragen, indem sie nicht nur des Feindes zum Theil schon ausgeführte Absicht eine Schiffbrücke über die Aar zu schlagen bereitet, sondern ihm, trotz seines 6 stündigen Kanonenfeuers, in welchem sie stunden, noch grossen Verlust zugefügt, so trägt mir das Direktorium auf, diesem Euerem Corps im Namen der Regierung den reinsten Dank für sein heldenmässiges Betragen zu bezeugen.

Dieses zu thun, mache ich mir zur angemessensten Pflicht, und ersuche Euch, meinen Brief bei der Ordre ablesen zu lassen. Republik. Gruss!

Der Minister des Kriegswesens,

Sign. L a n t h e r.

Dem Original gleichlautend,

Wetzstein,

Chef von der ersten Kriegsdivision.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Urversammlungen.)

31. Die Stimmzähler zählen die ganze Anzahl der Zettel, und die Sekretärs schreiben dieselbe in das Protokoll der Urversammlung ein, worauf der Vorsitzer, vereint mit den Sekretärs und Stimmzählern zur Erlesung der Wahl schreitet. Die Aktivbürger, welche das Stimmrecht in der Urversammlung haben, können dieser Versammlung beiwohnen.

32. Wenn der Ausschlag der Wahl ist, daß ein oder mehrere Bürger die Hälfte der Stimmen und eine dazu erhalten haben, so sollen dieselben sogleich als Wahlmänner ausgerufen werden.

33. Wenn der Ausschlag der Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so verliest der Vorsitzer mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erstemal über eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so soll mit Beobachtung des vorhergehenden Artikels zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn die dritte Wahl noch keine absolute Mehrheit darbietet oder daß noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so bleiben für die vierte Wahl nur die zwei Bürger wahlbar, welche die meisten Stimmen erhielten; derjenige von beiden, welcher die Mehrheit erhält, wird als Wahlmann ausgerufen.

36. Wenn nach dieser vierten Wahl noch Wahlmänner zu ernennen waren, so soll zu einer fünften Wahl geschritten werden: derjenige, welcher das viertemal die Minderheit der Stimmen hatte,

und derjenige, welcher in der dritten Wahl nach ihm die meisten Stimmen zählt, sind allein wählbar.

37. Wenn eine sechste Wahl erforderlich wäre, so soll darzu geschritten werden, und dabei die Art der fünften Wahl befolgt werden u. s. w.

38. Die Zettel sollen die genannten Bürger deutlich bezeichnen; wenn die Person ungewiß wäre, so soll der Name als nicht geschrieben angesehen werden.

39. Wenn der Zettel in allem unleslich ist, so ist er nichtig.

40. Wenn der Zettel mehr Namen enthält, als Wahlmänner zu ernennen sind, so soll die Kanzlei nur die Namen annehmen, welche zu oberst darauf geschrieben sind, bis auf die vorgeschriebne Zahl.

41. Wenn der Zettel minder Namen enthält, als Wahlmänner zu ernennen sind, so ist der Zettel für die darauf geschriebnen Namen gültig.

42. Man geht in die Urversammlungen ohne Waffen und ohne Stock, die Gebrechlichen sind von diesem Bedingniß ausgenommen.

43. Bei den Thüren des Gebäudes, wo sich die Urversammlung versammelt, stehen zwei Schildwachen, um die Personen zu entfernen, welche nicht das Recht haben, ihr beizuwohnen.

44. Die Urversammlungen können über keinen, der Ernennung der Wahlmänner fremdartigen Gegenstand berathschlagen, es sey denn, daß sie von den gesetzgebenden Räten, nach Vorschrift der Constitution, dazu eingeladen werden. Jede andere Berathung ist nichtig erklärt. Die Vorſitzer, Sekretärs und Stimmenzähler sind für jede Mißverhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich gemacht.

45. Die Urversammlung hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches von dem Vorſitzer, den Sekretärs und Stimmenzählern unterzeichnet wird. Es wird in den Archiven der Verwaltungskammern niedergelegt.

46. Es soll jedem ernannten Wahlmann ein mit den Unterschriften des Vorſitzers, der Sekretärs und Stimmenzählern versehener Auszug aus dem Protokoll ausgefertigt werden; dieser Auszug ist der Titel, mit welchem die Wahlmänner ihre Vollmachten rechtfertigen.

47. Die Urversammlungen, welche nur ein oder zwei Wahlmänner zu ernennen haben, sollen ihre Arbeiten in einem einzigen Tag beendigt haben; die Urversammlungen, welche mehr als zwei Wahlmänner zu ernennen haben, können sich den folgenden Tag versammeln.

Die 5 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Schlumpf findet diesen § für viele Bürger drückend, besonders da das Stimmrecht in

den Urversammlungen die einzige Ausübung politischer Freiheit in der Volkssouveränität ist; die Constitution schreibt die Sache schon vor, und wir wollen dieselbe nicht durch ein Gesetz verewigen, sondern hoffen, der Senat werde uns die Abänderung jenes Constitutions § vorschlagen.

Zimmermann fodert Beibehaltung dieses Constitutions §, der darum nöthig ist, damit ein Bürger in mehreren Gemeinden stimmen könne.

Der § wird unverändert angenommen.

Der § 7. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Schlumpf findet diese Straffe zu hart, weil viele Bürger zu weit von ihrer eigentlichen Heimath entfernt seyn können. Zimmermann bemerkt, daß dies laut dem § nur die in der Gemeinde wohnenden Bürger angeht, und daß ohne dieses keine gehörige Bevölkerungsstabelle zu erhalten ist.

Schlumpf zieht seine Einwendung zurück.

Die 8 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 17. Schlumpf: In vielen Gemeinden können die Urversammlungen nicht in Zimmern und Stühlen gehalten werden, und auf dem Feld wäre das Abstimmen durch Stehenbleiben und Niedersitzen etwas beschwerlich; er will also die Art des Abstimmens nicht bestimmen.

Herzog v. Eff.: In den meisten Orten können die Urversammlungen in den Kirchen gehalten werden, doch kann man das Handmehr noch dem § beifügen. Schlumpf stimmt nun Herzog bei, dem auch Carrard folgt. Fierz unterstützt Schlumpfs erstere Meinung, weil man oft zum Abstimmen die Versammlung theilen muß. Zimmermann ist Fierz Meinung. Carrard wünscht wenigstens zu bestimmen, daß öffentliches Mehr statt haben müsse. Schlumpfs erster Antrag wird angenommen.

Zimmermann wünscht auch Bürger, die entehrende Strafen erduldeten, von den Urversammlungen auszuschließen, und fodert hierüber einen Beisatz §.

Grafenried: Dieses genügt nicht: denn Bevogtete, Berauffalte, Bettler, Diensthoten u. s. w. gehören ebenfalls nicht in die Urversammlungen, und laut der Constitution muß hierüber ein Gesetz bestimmt entscheiden.

Huber glaubt, es sey jetzt nicht der Zeitpunkt hierüber einzutreten.

Secretan ist gleicher Meinung, denn die Constitution und das peinliche Gesetzbuch sind hierüber deutlich genug.

Herzog v. Eff. folgt und glaubt, wir haben nicht das Recht so weit zu gehen, wie Grafenried angetragen hat.

Udertwerth stimmt Grafenried bei, und fordert Zurückweisung dieser wichtigen Frage an die Commission, zu näherer Entwicklung.

Grafenried vereinigt sich mit diesem Antrag, dem auch Bourgeois und Carrard folgen.

Secretan will wohl bestimmen, insofern man nicht aus ultramoralischen Begriffen zu weit gehen will, denn er schauderte einigermaßen über Grafenrieds Antrag.

Huber sah dieses Gutachten als sehr dringend an, und da jetzt die wichtige Frage über die Ausübung des Bürgerrechts und dessen Bedingungen nicht so geschwind über das Knie abgebrochen und entschieden werden kann, so fodert er hierüber eine besondere Commission, und Verbesserung der Abfassung dieses §.

Dieser letzte Antrag wird angenommen. In diese neue Commission werden geordnet:

Huber, Bleß, Udertwerth, Räf und Bourgeois.

Der § wird der Commission zu deutlicherer Abfassung zurückgewiesen.

§ 18. Schlumpf: Da wo keine Bänke sind, in den Versammlungsorten, kann man auch nicht den Bänken nach anfragen, man lasse also dieses weg, und bestimme, daß der Präsident im allgemeinen anfrage; und um Weitläufigkeiten zu vermeiden, will er nur in zweifelhaften Fällen die Stimmen zählen lassen.

Carrard: Durch Schlumpfs Antrag würde der Präsident zu viel Einfluß erhalten; um die Bänke auszuweichen, kann man den Reihen nach anfragen; eben so müssen die Stimmen darum gezählt werden, damit wann viele Subjekte vorgeschlagen werden, diejenigen, die die meisten Stimmen haben, gewählt werden, denn um abzukürzen, können sogleich auf einmal die beiden Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten, als Secretärs anerkannt werden.

Secretan will auch den Vorstehern nicht so viel Gewalt einräumen, wie Schlumpf; da er aber überzeugt ist, daß in vielen grossen Uerverfassungen vielleicht 50 oder 60 Bürger zu Secretärs vorgeschlagen werden, und also das Abzählen der Stimmen für jeden derselben geschehen sollte, welches höchst weitläufig wäre, so wünscht er, daß man den Gemeinden frei lasse, geheimes oder öffentliches Stimmenmehr hierbei anzuwenden.

Herzog v. Eff. stimmt Carrards beiden Bemerkungen und Anträgen bei.

Schlumpf beharrt, und fodert Zurückweisung des § an die Commission, welche er hierüber erbauen zu können hofft.

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Durch Ihre Botschaft vom 10. August, laden Sie das Direktorium ein, Ihnen die Gründe mitzuthellen, wodurch es bewogen wurde, provisorisch die Distrikte von Schmitzen und Freiburg zu vereinigen. Da in dieser Botschaft die constitutionellen Formen nicht beobachtet sind, so bedauert das Direktorium, daß es eben deswegen Ihnen die verlangte Aufklärung nicht geben kann.

Das Recht über eine Vollziehungsmaßregel Rechenschaft zu fordern, kömmt nur dem ganzen gesetzgebenden Corps, nicht einem Theile desselben allein zu.

Das Direktorium verschiebt also die Ertheilung seines Berichtes, bis es dazu durch eine Akte verpflichtet wird, welche von beiden Räten zugleich herfließt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) L a h a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

(Sig.) M o u s s o n.

Secretan: Das Direktorium hat recht, so bald es um Rechenschaft zu thun ist, so kann nicht ein Rath allein hierzu auffodern; man übersende also unsern ersten Beschluß dem Senat zur Bestätigung.

Der Senat fodert für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 2000 Franken, welche bewilligt werden.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 23. August.

Präsident: F a l k.

Zäslin im Namen der Revisionscommission, legt über die Bedingnisse, unter denen die Fremden in Helvetien naturalisirt werden können, ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Folgende neue Abfassung zweier an diese Commission zurückgewiesener Artikel, wird zum 2tenmal verlesen.

§ Alle diejenigen, die in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionsaktes in Helvetien das Bürgerrecht hatten, so wie diejenigen, welche in der Folge auf eine constitutionelle

Weise in Helvetien naturalisirt werden, sind Helvetier sammt allen ihren Nachkommen.

S Jeder Helvetier, sobald er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat, soll den Bürgereid leisten und sich in das Register der helvetischen Bürger eintragen lassen. Dadurch wird er helvetischer Bürger.

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei; nur wünscht er statt naturalisiren, das verständlichere: die Rechte des Bürgers erhalten.

Lüthi v. Sol.: Dieß ist ganz was anders; das Wort naturalisiren findet kein entsprechendes in der deutschen Sprache.

Mittelholzer will nun setzen: als Helvetier aufgenommen werden.

Kubli: Bei uns ward einer im 16ten Jahr Activbürger, nun sollte man es erst im 20ten J. werden; dadurch verlieren wir viele junge, muthige Soldaten: er möchte das Alter von 18 Jahren festsetzen.

Zäslin glaubt, dennoch könne der Helvetier im 18ten Jahr die Waffen tragen, wenn er schon erst im 20ten Activbürger wird; doch würde er sich allenfalls Kubli's Vorschlag gefallen lassen. — Er glaubt, das Wort naturalisiren sollte beibehalten werden.

Muret war sehr geneigt, 18 statt 20 Jahre festzusetzen, aber es setzen sich Schwierigkeiten dagegen. Es wäre sehr widersprechend einen Unterschied zwischen der bürgerlichen und der politischen Majorennität aufzustellen, und schwerlich dürfte das bürgerliche Gesetzbuch, die Schweizer schon im 18ten Jahr majorem erklären; im ganzen ehemaligen K. Bern fand das erst im 24ten Jahr statt. Er stimmt dem Gutachten bei.

Craver: Das Wort Naturalisiren ist allgemein bekannt — man kann allenfalls hinzusetzen: d. i. der helvet. Nation einverleibt werden.

Devesen findet das Alter von 20 Jahren zu weit hinausgesetzt; er stimmt Kubli bei; wenn man einen Jüngling von 18 Jahren zu den Waffen für die Vertheidigung des Vaterlands rufen kann, so muß man ihm doch wohl auch alle Rechte des Bürgers ertheilen.

Meyer v. Arb. stimmt der Commission bei.

Fuchs ebenfalls, doch will er das Alter von 18 Jahren annehmen: in den meisten Kantonen erhielt man bis dahin schon im 16. Jahr alle politischen Bürgerrechte.

Kubli giebt als Thatsache an, daß er im 17. Jahr seines Alters Landschreiber ward und vor dem 20. J. heirathete.

Stapfer stimmt zu 18 Jahren, sonst würden wir den besten Theil unsers Militärs verlieren.

Lüthi v. Sol. glaubt, zu Vertheidigung des

Vaterlands brauche man nicht helvet. Bürger, es genüge Helvetier zu seyn: durch ein besonderes Gesetz kann verordnet werden, daß man im 18. Jahr unter die Vertheidiger des Vaterlands eingeschrieben werde. Bis ins 20ste Jahr soll der Ausbildung der Jugend gewidmet werden; und von da an erst die Anwendung ihren Anfang nehmen. Er verlangt übrigens artikelweise Behandlung.

Craver: Die jungen Leute von 16 Jahren waren es, die die ehemaligen Landsgemeinden am unruhigsten machten, dieß würde nun auch bei den Versammlungen der Fall seyn; er stimmt für 20 Jahre.

Zäslin erklärt sich für die 20 Jahre und stimmt Lüthi in Rücksicht auf den frühern Waffendienst bei.

Fuchs: Um Nachteile der frühern politischen Majorennität zu verhüten, kann man ja für alle öffentlichen Aemter ein gewisses Altererforderniß festsetzen.

Stokmann: Die Festsetzung des Alters von 18 Jahren würde der Republik ungemein viel neue Unkosten verursachen; es würden nach unserm gestrigen Gesetz, neue Distrikte, durch Vermehrung der Activbürger erforderlich.

Mittelholzer findet Stokmanns Grund sehr überzeugend und stimmt für die 20 Jahre; übrigens ist jeder Helvetier geborner Vertheidiger des Vaterlands: für die Civil- und politischen Bürgerrechte will er gleiches Alter festsetzen; im Kanton Appenzell war höchst fehlerhaft nur das 14te Jahr für jene erforderlich, während man dieß nie erhielt als durch das Heirathen oder durch eine besonders erlangte Bewilligung.

Bodmer glaubt, die Jugend würde verächtlich gemacht, wenn man erst im 20 Jahr helv. Bürger werden kann. Er möchte sagen; wer 20 Jahre erreicht hat, ist verpflichtet das helvet. Bürgerrecht anzunehmen.

Die beiden Artikel der Commission werden angenommen.

Die Discussion über den Bürgereid wird eröffnet. Der Vorschlag der Commission ist folgender:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allerheiligsten, der alle Menschen frei und gleich geschaffen, daß ich de von dem in eine einzige Nation vereinigten souverainen helvetischen Volke angenommene Staatsverfassung als die Meinige anerkenne und hiermit auf das Feierlichste annehme. Dieser Staatsverfassung und allen daraus fließenden Gesetzen schwöre ich den vollkommenen Gehorsam eines guten und getreuen Bürgers zu leisten, und bin bereit die gänzliche Unabhängigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Nation und ihrer Verfassung gegen Jedermann mit Gut und Blut zu vertheidigen.“

Er wird ohne weitere Discussion angenommen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXXIX.

Bern, 31. Aug. 1799. (14. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. August.

Präsident: Bonderflüe.

Die Gemeindeversammlung von Solothurn klagt, daß zwei Einwohner, welche noch nicht fünf Jahre in Solothurn haushälterisch angefaßt sind, die Ausübung des Bürgerrechts daselbst fordern.

Kulli fordert, auf das Gesetz begründet, die Tagesordnung.

Escher fordert Verweisung ans Direktorium.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Urversammlungen, wird in Berathung genommen.

§ 21. Schlumpf: Hier ist es um Aufstellung eines Grundgesetzes zu thun; — schon in der Commission und gestern habe ich gegen diesen und alle andere Art. gesprochen, welche Bezug auf das geheime Stimmenmehr in den Urversammlungen haben, und ich werde immer dagegen sprechen.

Gewiß muß der Tag der Urversammlung für jeden wahren Helvetier, ein Tag der süßesten Freude und der warmsten republikanischen Empfindung seyn; — es ist der Tag, wo jeder freie Helvetier seine Souveränitätsrechte ausübt; — es ist der Tag, welcher jeden, und besonders den unerfahrenen und unbesenen Bergmann an seine wahre natürliche Freiheit erinnert; — der Tag, wo der gemeinste Bauersmann, wie der reichste Städter, der Alpenhirt, wie der Vorgesetzte, die gleiche und nämliche Rechte ausüben kann.

W. Repräsentanten, diesen süßen Genuß möchte ich dem gemeinen Landmann nicht vergällen, nicht verbittern. Ich möchte diesen Freudentag nicht durch unbekanntes, unnöthige und weitläufige Formen zum Tag der Langweile und des Verdrusses umstempeln; — und das wird gewiß für die meisten Helvetier der Fall seyn, wenn das Gesetz vorgeschrieben, daß die Wahlen der Urversammlungen durch geheimes Stimmenmehr geschehen sollen.

Denkt Euch, W. Repräsentanten, die ungenügende, und für den gemeinen Mann unverständliche

Weitläufigkeiten, die in 15 vorliegenden Art. vorgeschrieben werden, und deren (im Fall der Grundsatz angenommen würde) vielleicht kein einziger überflüssig wäre.

Denkt Euch, eine Berggemeinde von zerstreuten Häusern, die auch nur 4 — 500 Bürger hat, und wovon viele eine volle Stunde, ja noch mehr, von der Versammlung entfernt sind, (und solche Gemeinden giebt es viele) berechnet Versaumnis und Kosten, wenn eine solche Versammlung nicht in einem, vielleicht nicht in zwei Tagen beendigt werden könnte.

Wahrlich, W. Repräsentanten, mit solchen Formen würde man entweder der Dekonomie des Landmanns zu nahe treten, oder man würde ihm das Schönste seiner Rechte rauben.

Gewiß werden um dieser unnöthigen Formen willen eine Menge brauer Landleute zu Hause bleiben, und bleiben müssen, weil sie nicht ganze Tage ihr Vieh, ihre Pferde und ihre Gewerbe im Stich lassen können; — dieser Fall hat sich schon bei Anlaß der Municipalitätswahlen in vielen Gegenden ereignet; überhau darf man annehmen, daß Zehrung in einem Wirthshause und Zeitversaumnis auf jeden Mann per Tag 10 Bz. betragen, und diesen Aufwand wollen wir, um elender Formen willen, für den gemeinen Landmann verdoppeln, verdreifachen?

Glaubet sicher, W. Repräsentanten, in einer Gemeinde, die über 500 Bürger stark ist, würde die Sache auf diesem Fuß in zwei, auch hie und da in drei Tagen nicht geendigt seyn; — aber wohl ja! — es wird geschwinder gehen, die entfernteren und die ärmeren Bürger werden zu Hause bleiben, und die reichen Dorfbürger und gewohnten Müßiggänger werden allein die Urversammlung bilden.

Und dann endlich überhaupt genommen, warum soll man heimlich stimmen? — warum sollen offene Republikaner nicht öffentlich handeln dürfen? — warum sollen diese Wahlen, die doch nicht eigentliche Amtsstellen vergeben, und wo mit dieser Stelle kein Einkommen verbunden ist, so ganz schleis

ehend, nach alter Aristokratenform, vorgenommen werden? — vielleicht um offenbare Intriguen zu verhüten, und hingegen die heimlichen gesetzlich zu begünstigen.

Ein Mann, der seiner selbst nicht mächtig ist, der nicht nach Grundsätzen handelt, wird, wenn es darauf ankommt, in allweg sich verführen lassen, — und ein Volk, das noch keine Intriguen kennt, möchte ich nicht einmal an dieses Ungeheuer erinnern.

Ich stimme zum Grundsatz, daß die Wahlen der Urversammlungen öffentlich geschehen sollen, und verweise diesen Grundsatz an die Commission zurück, um die Formen der öffentlichen Abmehnung näher zu bestimmen.

Ruhn: Freilich muß hier der Grundsatz der Oeffentlichkeit oder Heimlichkeit der Wahlen bestimmt werden. Eben darum aber, weil das Volk nur in den Urversammlungen seine Rechte ausübt, müssen wir dafür sorgen, daß dasselbe diese Rechte hier frei und unabhängig ausüben könne, und sollen diese Wahlen öffentlich geschehen, so ist eine Gemeinde einem Schreyer oder einem Mächtigen in ihrer Mitte, der der Gläubiger oder Herr des andern ist; preisgegeben, und so ist die Unabhängigkeit der Wahl der Gemeinde verlohren; freilich wird es da, wo die Bürger nicht schreiben können, einige Schwierigkeiten haben, allein, dadurch werden sie bewegt werden, schreiben zu lernen, und also Aufklärung, das Fundament der demokratisch-repräsentativen Verfassung, befördert werden; ich stimme folglich zum Gutachten.

Secretan bedauert, daß jetzt schon dieser Grundsatz bestritten wird, weil man vielleicht der Abkürzung wegen über die Vorsitzwahl nachgeben könnte, welches nie bei den Wahlmännern, die eine der wichtigsten Stellen in der Republik haben, geschehen kann. — Wir müssen uns sehr in Acht nehmen, die Ausübung der Freiheit nicht diejenige Wendung nehmen zu lassen, die die Landsgemeinden hatten, sondern von beiden Seiten müssen wir uns auf bestimmte Formen vereinigen. Bei der Wahlart, die Schlumpf vertheidigt, ist es nothwendig, erst Vorschläge zu haben, ehe die Wahl selbst ins Stimmenmehr gesetzt werden kann, und gestern schon sahen wir, wie schwierig es ist, wenn man die Sache nicht der Willkür des Präsidenten oder demjenigen Bürger, der die besten Lungen hat, preis geben will. Schlumpf hat Recht, man muß die höchste Freiheit zu erhalten suchen; aber sobald ein Vorschlag da ist, so bin ich nicht so frei mit dem Handaufheben oder nicht, wie wenn ich jeden Bürger der ganzen Republik ganz frei auf meinem Zedel vorschlagen kann. Hierzu kommt noch der Einfluß der Mächtigen;

denn wie will sich der Schwache, der Schuldner, der Tagelöhner diesem entziehen? da hingegen das heimliche Stimmenmehr der wahre Maßstab der Volksachtung ist. Ueberdem hat Ruhn schon gesagt, daß das heimliche Mehr Aufklärung befördert, und hoffentlich werden nicht mehr lange die Bürger- Helvetiens nicht schreiben können, und jetzt noch immer gute Freunde finden, die ihnen die Namen derer, welche sie wählen wollen, mit Verschwiegenheit schreiben. Aber noch einmal hier ist nicht der allgemeine Grundsatz zu entscheiden, denn nur im Fall des öffentlichen Mehrs ist die Präsidentenstelle so wichtig, daß heimliches Stimmenmehr für dieselbe statt haben muß, sonst kann man wohl für diese Wahl das öffentliche Stimmen zugeben; da aber die §§ über die Wahl der Secretars und Stimmsteller der Commission zurückgegeben wurden, so könnte man diese Frage vertagen, bis die Commission über jene §§. ein neues Gutachten vorgelegt haben wird.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung wie Secretan, und fürchtet sich besonders vor dem Einfluß reicher Gläubiger oder Fabrikanten, die viele Arbeiter zu ihren Diensten haben; ußerdem ist die Zahl der Bürger, welche nicht schreiben können, nicht so stark, wie Schlumpf glaubt, und wenn wir das wahre Wesen der Landsgemeinden betrachten, so beweisen uns gerade diese am meisten, daß die Intriguen und die starken Kehlen dort das meiste bewirkten, und beinahe immer herrschten; er stimmt also Secretans Antrag bei.

Custor ist Schlumpfs Meinung, daß in den Urversammlungen das öffentliche Stimmenmehr statt haben soll, indem die Erfahrung zeigt, daß dieses besser und ruhiger ausfällt, als das heimliche Mehr, und wenn der eine Lammacher etwas wirken kann, so wird ein anderer guter Redner eben so wirksam entgegen sprechen können. Selbst unsre Versammlungen mußten ja der Freiheit wegen öffentlich geschehen, warum sollte dieser Grundsatz nicht auch in den Urversammlungen statt haben? Er stimmt mit voller Ueberzeugung Schlumpf bei.

Schlumpf: Es ist nicht von Landsgemeinden, sondern von Urversammlungen die Rede, und selbst jene sind nicht bei den Wahlen, sondern bei den politischen Berathungen stürmisch geworden. Der freie Mann wird immer frei stimmen, und der, der sich verkauft, kann sich noch besser verkaufen lassen, wenn er heimlich stimmen muß, als beim öffentlichen Mehr; auch wird wahrlich um dieser Zedel willen nicht mancher schreiben lernen, und also durch das heimliche Mehr keine große Aufklärung bewirkt werden; wenn wir das heimliche, langweilige Stimmen annehmen, so wird der ent-

fernt wohnende, unabhängige Bürger die Urversammlungen nicht besuchen, sondern nur die erkaufen, die abhängigen werden die Mehrheit bilden und entscheiden. Das heimliche, schleichende Wesen will ich nicht befördern, lieber das offene, freimüthige, wahr republikanische, wodurch einem intriganten Präsident jedes Einwirken weit zweckmäßiger gehindert wird, als durch die bloße Heimlichkeit; er beharrt also auf seinem Antrag.

Legler: Es ist darum zu thun, zwischen einer wahren und zwischen einer sklavischen Freiheit zu entscheiden; er stimmt für erstere, denn durch das geheime Stimmenmehr werden die Wahlen so lange aufgezoogen, daß die meisten Gemeindegossen der großen Gemeinden nur den ersten Tag erscheinen, und nachher zu Hause bleiben, weil diese Freiheit, die im Zedelschreiben besteht, ihnen nicht ganz genügt. Mir scheint, das Volk der großen aristokratischen Cantone müsse sehr verdorben seyn, wenn man sich vor den öffentlichen Wahlen so fürchtet. Man schreit wider die Beispiele der Landesgemeinden; aber 500 Jahre waren sie glücklich bei ihrem öffentlichen Stimmen; mögen wir auch so lange die Republik erhalten! Selbst bei unsern geheimen Wahlen wissen wir ja immer zum Voraus, wer gewählt wird, und können uns also überzeugen, daß hierbei eben so gut Verabredungen und Rabalen statt haben können, wie beim öffentlichen Mehr; ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum wahr republikanischen, öffentlichen Wahlrecht.

Huber: Es ist von den wichtigsten Wahlen die Rede; Schlumpfs Antrag wäre vielleicht in den Gemeinden, die sich der öffentlichen Wahlen gewohnt sind, anwendbar, aber in den übrigen Gemeinden, die die Mehrheit von Helvetien ausmachen, ist es unmöglich, denselben anzuwenden; überdem ist sicher, daß das Erkaufen der Stimmen weniger sicher, und also seltener ist im heimlichen Stimmenmehr, als bei dem öffentlichen, und so auch ist das Intrigiren bei jenem schwieriger, als da. Auch möchte ich wissen, warum die Urversammlungen aus wahren ungezwungenen Republikanern, die offen abstimmen dürfen, bestehen sollen, und hingegen die Wahlversammlungen nicht, da man das geheime Stimmenmehr zugeben will? Sicher ist, daß in den großen Cantonen und Städten, wo man sich nicht einmal gewohnt ist, frei zu sprechen, geschweige dann frei zu stimmen, bei dem öffentlichen Stimmenmehr weniger Freiheit herrscht, und wir dadurch in den Fall kommen könnten, so viele alte Oligarchen erwählt zu sehen, daß die freimüthigen Republikaner der ehemaligen demokratischen Cantonen überwältigt werden könnten. Beim geheimen Stimmenmehr ist für jeden

Bürger wenigstens die Möglichkeit vorhanden, wenn er auch nicht schreiben kann, heimlich und frei zu stimmen, weil er sich nur verschiedene Zedel schreiben lassen kann, hingegen beim offenen Mehr ist dieß für den schwachen abhängigen Mann nicht möglich, und daher stimme ich zum Gutachten.

Suter: Es war erst gar nicht meine Absicht, zu reden; denn ich ließ es mir nicht einfallen, daß man so heftig gegen das geheime Stimmensammeln sprechen würde; so aber sey es mir erlaubt, die Einwürfe dagegen zu beantworten.

Man sagt: Offenheit ziemt dem Republikaner, Offenheit liege im Charakter des Schweizers, und keine heimlichen Künste; dawider habe ich nichts, nur ist es zu einseitig, und ich behaupte, daß vor allem aus die größtmögliche Freiheit dem Republikaner gebührt, und daß er um so freyer ist, je unabhängiger er selbst von äußern Umständen ist. Wie kann ich nun vollkommen frei seyn, wenn ich in einer großen Versammlung gezwungen bin, meine Stimme öffentlich dieser oder jener Person zu geben? Die mannigfaltigen Verhältnisse, in welchen jeder Mensch mit andern steht, lassen es durchaus nicht zu, daß bei einer solchen Operation der Wille ganz frei seyn könnte. Hier ist ein Gläubiger, der seinen Schuldner leitet; dort ist eine alte Magistratsperson, die noch immer ihren alten Einfluß behauptet; hier sind wieder die Munizipalbeamte, die durch den gegenwärtigen Einfluß oft viel vermögen; dort ist ein Schreiber, der mit starker, donnernder, und oft erkaufter Stimme Paul oder Peter ausruft — und alles steht auf, oder streckt die Hand in die Höhe, alles kugelt wie die Fässer unter und über einander, und die ganze Versammlung ist gerade so elektrisirt, wie, nach einer Vergleichung des B. Leglers, die Hüner, wenn's donnert. Wenn sich nun gar noch in dieses Spiel geschickte Leute einmischen, die bebetert und bebafet sind, und sich so an die Ecke oder in die Mitte einer langen Bank setzen, so steht alles lichterloh auf, bei der geringsten Bewegung, wenn auf gegebenes Zeichen dieser oder jener Name ausgesprochen wird. Da wäre also die Versammlung frei, wenn jeder schreien kann?

Aber, sagt man, die Zedel können 4 Wochen vorher schon gemacht seyn, und gefährliche Intriguen veranlassen. Das erstere ist nicht möglich, wenn man sie beim Bureau abholen muß, und was das letztere betrifft, giebt's dann weniger Intriguen beim Handaufheben? da brauch ich ja nur den Schwachen zu sagen: heb du dem Paul oder Peter auf, und er streckt geduldig beide Hände in die Höhe, geleitet noch von diesem oder jenem Einfluß; oder einige verabreden es mit einander,

jucken geschwind auf, und alles jukt nach — kurz, das ist eine traurige Mechanik, und heißt, die wichtigsten Wahlen dem Ungefähr und der Kabale preis geben. Wenn mir einer zuflüstert, ich soll diesem oder jenem die Stimme geben, so hängt es doch wenigstens von meiner freien Wahl ab, ob ich seinen Namen aufschreiben will, oder nicht; hingegen beim Handmehr intrigirt man durch's Zuflüstern und durch Mechanik zugleich. Die Musfeln werden gar auf mancherlei Art in Bewegung gesetzt, und es sollte mir in gewissen Augenblicken nicht schwer fallen, sie aufjucken zu machen.

B. Schlumpf hat wohl recht zu sagen, das koste viel Mühe, und gehe nicht so geschwind zu, wie beim Handmehr, wir hätten ja selbst die Probe an der langsamen Wahlart unsrer Commissionen. Ich gebe dieß gerne zu; allein es kommt hier nicht darauf an, was Mühe kostet, sondern was recht und vernünftig ist, und wenn es auch Tag und Nacht fortdauern sollte, so muß man sich die Zeit für eine so wichtige Sache gar nicht verdriessen lassen.

Ich weiß auch gar wohl, daß es bei den ersten Urversammlungen ziemlich laut hergegangen ist; ich weiß das aus eigener Erfahrung, da ich damals Unterstatthalter von meinem Distrikt war, und alle mögliche Mühe hatte, die guten Landleute in Ordnung zu halten. Allein es war auch das erstemal, und in Zukunft wird alles besser gehen.

Der Grund, daß dadurch mancher werde angehalten werden, schreiben zu lernen, ist freilich nicht stark, indem dieß wegen ein paar Namen wohl nicht so leicht geschehen wird. Allein, man muß doch solche Gründe auch nicht lächerlich machen. Ich wenigstens will immer gern an die Tugend der Menschen glauben; ich will glauben, daß die Schweizer doch nicht immer so gleichgültig gegen die Freiheit seyn werden, und hoffe, es werde sich's mancher zur Schande rechnen, wenn er an einem so wichtigen Tag nicht einmal den Namen des Bürgers aufschreiben kann, welchem er doch gern sein Zutrauen schenken möchte.

Was nun noch den Einwurf unsrer Kollegen aus den alten kleinen Cantonen betrifft, daß nämlich dadurch ihre Landleute, die sonst immer durch das Handmehr wählten, weniger frei seyn würden, so rührt mich dieser am wenigsten. Frei waren sie nicht deswegen, daß sie öffentlich wählten, sondern dadurch, daß sie wählten; denn wählen muß das Volk seine Beamte, wenn es frei seyn soll — aber auch nichts als wählen. Uebrigens weiß jeder, der seit 300 Jahren die Geschichte kennt, wie drollig es bei diesen Wahlen zugegangen ist vor denselben und während denselben, so daß ich nichts

nöthig habe beizufügen. Kurz, öffentlich mehren ist gefährlich; wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollten; wir müssen die große Wichtigkeit dieser Handlung stets vor Augen haben, um so mehr, da, wie Huber richtig bemerkte, wohl meistens die Beamten aus den Wahlmännern werden gewählt werden, und daher stimme ich aus voller Ueberzeugung zum Rapport der Commission:

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

§ 22. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 23. Schlumpf: Hier kommen nur etwa 15 §§. vor, die ganz nur auf geheimes Stimmene mehr Bezug haben, daher fodere ich Rückweisung derselben an die Commission, indem es durchaus unmöglich ist, daß dieser weitläufige Gang überall ausgeführt werde.

Secretan ist im Schluß mit Schlumpf einig, und fodert, daß die 3 folgenden §§ der Commission zurückgewiesen werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 26. Schlumpf fühlt sich im Fall den Kampf zu erneuern, oder aber, wenn man dieß jetzt ausweichen will, so weise man alles der Commission zur Umarbeitung zurück. Diesen Art. annehmen, und den gemeinen Mann über die Urversammlungen unwillig, unthätig, und mißvergnügt machen wollen, heißt bei mir einerlei!

Diesen Art. annehmen, und überzeugt seyn, daß derselbe an vielen Orten nicht befolget werde, und nicht befolget werden könne, halte ich wieder für einerlei!

Da ich aber nie zu solchen Gesetzen stimmen werde, wo ich diese Ueberzeugungen habe, so beharre ich noch einmal und immer, daß das Stimmene mehr öffentlich seyn soll, und berufe mich auf die Gründe, die ich vorhin angeführt habe.

Huber fodert Entscheidung des Grundsatzes, weil sonst die Commission nicht wüßte, auf was hin sie zu arbeiten hat.

Escher stimmt Hubern bei, weil sonst bei einem Aufschub die heutige Berathung und gegenseitig erhaltne Belehrung verlohren wäre. Die Verthagung wird verworfen. (Die Fortf. folgt.)

Grosser Rath 30. Aug. Neuer Beschluß über die Ersetzung des austretenden Viertheils vom Senat, nach der Bevölkerung der Kantone.

Senat 30. Aug. Annahme von zwei Beschlässen, die den Grundsatz enthalten: es sollen auf Wirthshäuser, Pintenschenken und Hausfrier Patenten errichtet werden — für die das Vollziehungsdi- rektorium den gesetzgebenden Rathen einen Tarif vorschlagen soll.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. LXXX.

Bern, 2. Sept. 1799. (16. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

Schoch: Die Hauptsache ist das Zutrauen des Volks zu erhalten; für und wieder habe ich so viel gehört, daß ich nicht weiß, wie ich stimmen soll; es ist also am besten, die Sache jeder Gemeinde frei zu lassen, dann können die Furchtsamen heimlich, die Herzhaften öffentlich stimmen.

Smür folgt Schochs Antrag als ganz zweckmäßig.

Herzog v. Eff. überläßt es der Geschichte, die Wahrheit seines Urtheils über die Landsgemeinden zu beweisen, und da er überzeugt ist, daß nur durch heimliche Abstimmung völlige Freiheit möglich, und da die Erwählung der Wahlmänner so wichtig ist, daß wir hierüber nicht sorgfältig genug seyn können, so stimmt er zum Gutachten.

Secretan: Die Sache ist so klar, daß es beinahe unmöglich ist, noch im Zweifel zu stehen; beim öffentlichen Mehr kann ich nur bei dem Vorschlag ja oder nein sagen; beim heimlichen hingegen kann ich unter allen Bürgern wählen. Entweder ist das heimliche Stimmenmehr gut oder nicht gut, also entscheide man, und bleibe nicht bei den alten Uebungen, sondern denke, daß wir ein Volk sind, und nach gleichen Gesetzen handeln sollen. Er beharrt also auf dem S.

Eustor: Secretan ist irrig, denn jeder Bürger kann vorschlagen, wen er will, und also hat er die gleiche Freiheit, wie beim heimlichen Stimmen. Er ist Schochs Meinung, und bemerkt, daß Euster ganz unrichtig der mechanischen Bewegung so viel zuschreibt, dann wie oft steht der beredte Euster nicht auf, während dem die ganze Versammlung größtentheils sitzen bleibt. —

Euster beharrt auf seinen psychologischen Bemerkungen und antwortet Eustorn mit der Anzeige, daß hier von Personen die Rede ist und daß er aus Erfahrung weiß, daß wenn es um wahre Sachen zu thun ist, derselbe gerne sitzen bleibt.

Schlumpf denkt, Eustor habe Secretan hinlänglich geantwortet, und da er das Gutachten für unausführbar hält, so beharrt er auf dem öffentlichen Wahlrecht.

Der Art. wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Artikel... der Constitution erfordert, daß das Gesetz in den folgenden Jahren die Anzahl der Deputierten für die gesetzgebenden Ráthe bestimme, welche jeder Kanton nach Verhältnis seiner Bevölkerung zu ernennen habe —

In Erwägung, daß der erste Grundsatz, worauf eine demokratisch-repräsentative Verfassung beruht, die Souveränität des Volks ist —

In Erwägung, daß dieser Souverán in den gesetzgebenden Ráthen nicht nach Verhältnis seiner Theile repräsentirt ist, und derselbe, als er die Constitution annahm, mit Recht erwarten durfte, die gesetzgebenden Ráthe würden nach den Grundsätzen dieser Constitution, und in den Zeitpunkten, die darin zur Abänderung vorgeschrieben sind, allmählig diesem wesentlichen Uebelstand abhelfen —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Der Viertel des Senats, welcher dieses Jahr beim Herbstequinoctium austreten wird, soll nach Verhältnis der Bevölkerung von denjenigen Kantonen wieder besetzt werden, welchen, diesem Verhältnis nach, die Wiederbesetzung, oder eine zahlreichere Stellvertretung zukommt.

2. Das Gesetz wird die Art der Heraussetzung und der Wiederbesetzung näher bestimmen.

Secretan: Ich war nicht gegenwärtig, als dieser Gegenstand schon einst beschlossen wurde: wider das Gesetz selbst hat er keine Einwendung zu machen, aber wider die Erwägungsgründe, indem die Gerechtigkeit nicht erfordert, nur allmählig das Volk in seine wahren Rechte einzusetzen, denn es sollte schon jetzt in dieselben eingesetzt seyn: Er fordert also Abfassungsverbesserung.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon einst anerkannt, daß die Constitution nur die neuen Wahlen im Verhältniß der Bevölkerung erfodere, und also ist der Erwägungsgrund richtig und ich beharre auf demselben.

Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Råthe.

Bürger Repräsentanten!

Die kleine Anzahl von Elitenmilizen, die sich noch an der Grenze befinden, werden unverzüglich abgedankt werden. Ohne Unbilligkeit und ohne Verletzung des gegebenen Wortes konnten wir sie dort nicht länger lassen; wir übersandten Ihnen den 20. Juli eine Botschaft mit der Einladung uns zu bevollmächtigen, bis auf 9000 Mann regulirter Truppen auf die Beine stellen zu können; hierüber erhielten wir keine Antwort. Belieben Sie, Bürger Repräsentanten, in Betrachtung zu ziehen, daß die helvetische Republik keinesweges von militärischer Macht entblößt seyn darf, sonderheitlich unter den gegenwärtigen Umständen; sie würde ihr Heil und ihre Ehre Preis geben; sie würde sich gegen ihre Bundesgenossen, sie würde sich gegen sich selbst vergehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

L a h a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Auf Jomini's Antrag wird diese Botschaft der Militärcommission zugewiesen.

Der Senat verwirft den Beschluß über den Eid der Truppen.

E scher: Ungeachtet religiöse Begriffe diese Verwerfung verursachten, so ist die Sache doch eigentlich militärisch, ich fodere also Zurückweisung an die Militärcommission.

Jomini im Namen einer Commission trägt darauf an, dem Obergerichtshof 2000 Franken statt der gefoderten 4000 zu gestatten, weil seine Kanzleibeamten nun im Schazamt besoldet werden.

Zimmermann will nur 1000 Franken gestatten. E scher unterstützt das Gutachten, weil noch viele Copisten zu besolden sind.

Das Gutachten wird angenommen.

Senat, 21. August.

Präsident: Falk.

Der Beschluß wird verlesen, und ohne Discussion

angenommen: „bei bevorstehendem Herbstequinoctium sollen 18 Mitglieder als der Vierteltheil des Senats, von den Deputirten jedes Kantons einer, austreten.“

Pfyffer und Lassechere im Namen einer Commission berichten über den die Beförderungen zu Militärstellen betreffenden Beschluß und rathen zu Verwerfung desselben.

Stoßmann rath zur ungesäumten Verwerfung. Meyer v. Arb. verlangt Niederlegung für 3 Tage auf den Canzleitisch. Freilich gründet sich die Commission auf die Constitution, aber unsere Pflicht ist es auch, Willkührlichkeit so viel möglich von den Ernennungen der Officiere zu entfernen.

Zäslin möchte sogleich eintreten, um einen neuen Beschluß nicht zu verzögern.

Crauer verlangt Handhabung des Reglements. Lassechere ist gleicher Meinung.

Lütthi v. Sol. ebenfalls; der Aufschub kann vielleicht die Resolution retten.

Bay möchte sogleich verwerfen.

Genhard sieht den Beschluß nicht für annehmlich an und will ihn darum sogleich verwerfen.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; der Beschluß ist der Constitution und dem Allianztractat zuwider.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Eidesformel für die helvetischen Truppen enthält.

Boxler will den Beschluß sogleich verwerfen; es mangelt ihm darin die Anrufung Gottes.

Lütthi v. Sol. findet, die Eidesformel könnte nicht für alle helvetischen Truppen dienen; sie ist nicht anwendbar für die in Frankreich und Spanien dienenden Truppen, darum stimmt er auch zur Verwerfung — obgleich wir freilich weder in Spanien noch anderswo helvetische Truppen haben sollten.

Zäslin will den Beschluß annehmen: derselbe sagt klar, daß er nur für die Truppen im Dienst der (helvetischen) Republik bestimmt ist.

Schwaller glaubt, man könne nicht zu Gott schwören bei einer Fahne zu bleiben; es giebt eine Menge Fälle, in denen man den Schwur nicht halten kann.

Pfyffer: Es ist offenbar, daß der Eid nur die im Dienst der Republik stehenden Truppen angehen sollte; ganz deutlich ist das allerdings nicht gesagt und darum könnte allenfalls der Beschluß wegen fehlerhafter Abfassung verworfen werden.

Boxler besteht auf seiner Meinung; jeder Eid soll nur zu dem Möglichen verpflichten.

Der Beschluß wird verworfen. Folgender Bericht der Revisionscommission wird in Berathung genommen:

In Erwägung, daß das Stimmrecht der helv. Bürger in den Urversammlungen, so wie auch dasjenige der Bekleidung der Ämter, wozu sie berufen werden, mit der Gewißheit übereinstimmen sollte, daß sie als gute Bürger auch zu des Vaterlandes Lasten verhältnißmäßig beigetragen,

In Erwägung, daß die Vertheidigung des Vaterlandes dem Bürger eine der ersten und heiligsten Pflichten seyn solle,

hat der Senat beschlossen:

1) Um in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Constitution festgesetzten Ämtern berufen werden zu können, muß

a. der helvetische Bürger irgend eine gesetzlich verordnete Beisteuer zu den Bedürfnissen des Staats entrichten.

b. Er muß ferner in die Register der National-Miliz als geborner Vertheidiger des Vaterlandes eingeschrieben seyn; es seye dann, daß erwiesene körperliche Gebrechen es unmöglich machen.

Meyer v. Arb. Der Beschluß schließt die armen Bürger, die keine Steuern bezahlen, vom Stimmrecht aus; er hält das, für der Freiheit zuwiderlaufend — und will dieß Beding ausgestrichen wissen: der arme Mann muß wie der reiche das Vaterland vertheidigen helfen, somit soll er auch die Rechte genießen, wie er die Beschwerden trägt.

Meyer v. Frau hält die Resolution für abgeändert in der Abfassung, und will Niederlegung für 3 Tag auf den Kanzleitisch.

(Die Fortsetzung folgt.)

E r k l ä r u n g.

Im 9ten Stück des neuen Tagblattes findet sich ein Aufsatz über Jenners Brief an Kapinat; dieser ist im Moniteur vom 28. Thermidor übersetzt erschienen, und der Redakteur des Moniteurs hat die Worte darunter gesetzt: Par le Cit. U. . . . membre du Senat helvétique. Darauf hin finde ich nun im Ami des loix vom 8 Fruct. folgende Stelle:

„Der helvetische Senator U. . . . (der sich immer sehr sorgfältig hütet, seinen Namen ganz zu unterzeichnen (1)), Verfasser einer im Moniteur

(1) Dieser Vorwurf ist freilich in dem Munde eines Menschen, der seinen Namen weder ganz noch halb unterzeichnet, schon von großem Gewicht. Indessen mögen seine Grundsätze hierüber seyn, welche sie wollen; ich habe von jeher den Grundsatz beobachtet, nichts zu schreiben, das ich nicht unterzeichne, oder wozu ich mich nicht jedem, der das Recht oder auch nur einiges

vom 28. Thermidor abgedruckten Erklärung über den Brief des B. Jenners, helv. Minister in Paris, ist von der fränk. Armee in Helvetien sehr gekannt; er ist ein Journalist, der in seinem Blatte nicht aufhörte, die Generale und die Offiziers von jedem Range, zu verländen; an das Kabinet von St. James verkauft, und Destréich ergeben, gab er in seinen periodischen Rapsodien zu verstehen, diese zwei grossen Mächte allein wären es, die in Helvetien, die alte Ordnung der Dinge wieder herstellen können; er predigte den Federalism, und stieß täglich Schmähsungen gegen die fränkische Armee aus. Sein Journal war deutsch geschrieben; unter den arbeitenden Classen des Volks verbreitet brachte es blutige Wirkungen hervor. Gegenseitiger Haß, leidenschaftliche Verfolgungen, Mord der Republikaner, Aufstände unter dem Landvolke, unzählbares Elend zu dessen Opfern wechselweise Helvetier und Franken sich machten, dieß ist, was

Interesse darnach zu fragen hätte, zu nennen bereit bin. Ich habe dem Verfasser des obigen Aufsatzes im Ami des loix vor wenigen Monaten einen Beweis hievon gegeben. Als das helv. Direktorium bei seinen Geiselaushebungen in Zürich, die Papiere der Arretierten, wegnehmen ließ, fand sich darunter bei meinem Freund Hirzel eine Sammlung vertrauter Briefe, die ich ihm voriges Jahr aus Frau während der verschiednen Direktorewahlen und der rapinatnschen Handel geschrieben hatte. Diese Briefe wurden Hirzeln auch nach seiner Loslassung nicht zurückgegeben, wohl aber machte der damalige Direktor Dchs sich das schändliche Vergnügen, einzelne Stellen aus denselben mit, seiner würdigen Auslegungen, den Repräsentanten, die ihn besuchten, mitzutheilen. Seine Schaamlosigkeit dabei gieng so weit, daß er selbst die Stelle, in der ich ihn meinem Freunde „einen bösen Buben, den man vielleicht einweilen, indem man ihn zum Direktor wähle, am unschädlichsten machen könne“ nannte, nicht für sich behielt, vermuthlich um physiognomische Bemerkungen über den Kampf des innern Heißfalls, und des abscheuollen Entsetzens welches die Gegenwart des allmächtigen Direktors auszudrücken gebot, anzustellen. Als ich dieß neue Bubenstück inne ward, foderte ich im St. 75. des Republ. (B. 3.) den unrechtmäßigen Besitzer meiner Briefe auf, sie zurückzustellen, oder abdrucken zu lassen; der B. Dchs konnte daraus sehen, daß ich auch zu dem, was ich vertrauten Freunden schreibe, öffentlich mich zu bekennen, bereit bin; allein er hat keiner meiner Aufforderungen entsprochen, und noch heute sind die Briefe nicht zurückgegeben.

das Blatt des Senator U. . . . hervorbrachte. Dieß ist, was ihm alsdann Stoff zu heuchlerischen Jeremiaden gab; die Vorwürfe, welche dieser Agent Oestreichs abwechselnd den Bürgern Lecarlier, Kapinat und Jenner macht, sind für die ersten Rechtfertigung, und müssen dem letztern Ehre machen."

Dieses Gemälde des schweizerischen Republikaners, mußte in Paris, wo man nichts von diesem Zeitungsblatte weiß, Wirkung machen, wenn es sich in einer weniger unreinen Quelle, als die des Ami des loix ist, fände. Allein man kennt diese Niederlage der unvernünftigsten und zu gleicher Zeit boshaftesten Lügen von lange her; in den neuesten Zeiten haben sich die Erdirektoren vom Prairial, dieser Pfüze bemächtigt; man darf sich also nicht wundern, wenn ihr helvetisches Anhängsel auch seinen Antheil verlangt.

In Helvetien, den schweizerischen Republikaner rechtfertigen wollen, hiesse, etwas sehr Ueberflüssiges unternehmen. Er ist ziemlich allgemein als das vollständigste und treueste Tagblatt der Urbeiten und Debatten der gesetzgebenden Rätthe, als die vollständigste Sammlung von Aktenstücken für die Geschichte unsrer Revolution gekannt. Sein räsonnirender Theil ist ziemlich unbedeutend, und schränkt sich auf eine kleine Zahl ernsthafterer politischer Aufsätze ein; er mußte das schon darum, weil, so lange Ochs im Direktorium saß, keine Spur von Pressfreiheit in Helvetien vorhanden war; mit den fränkischen Generalen und Militärpersonen jedes Ranges — hat sich der Republikaner vollends wenig oder gar nicht beschäftigt.

Auch dieß weiß der Verfasser des Aufsatzes im Ami des loix am allerbesten. Er weiß, daß ich, in Ermanglung einheimischer Pressfreiheit, in Pofselts Weltkunde und hernach in der allgemeinen Zeitung meine räsonnirenden Ansichten unserer Angelegenheiten bekannt machte, und eben darum hat auch Ochs ein Verbott des Einbringens dieser Zeitung auszuwirken gewußt.

Seit nun dieser Elende nicht mehr im Direktorium sitzt, genießen wir Pressfreiheit, und ob das neue Tagblatt Gebrauch oder Mißbrauch davon macht, darüber mögen alle vernünftigen Republikaner entscheiden.

Doch kann ich diese Gelegenheit nicht vorbeilassen, ohne einer kleinen Zahl öffentlicher Beamten, die — freilich wohl aus verschiedenen Gründen (1), das Tagblatt anklagen, eine kurze Bemerkung zu machen.

(1) Dem B. Distriktsstatthalter N. (Canton B.) müssen die Herausgeber des Tagblattes sagen, daß sie keine in pöbelhafter Schreibart abgefaßte

Sie tadeln es, daß von Zürich, von Glarus u. s. w. Nachrichten abgedruckt werden, über das, was die Oestreicher da treiben, und was die von ihnen angeordneten Regierungen thun. Ihr Unwille über diese Mittheilungen ist meiner Achtung werth, wenn er wirklich dem Feuer ihres Patriotismus seinen Ursprung verdankt, der überall von den Oestreichern nichts wissen will, als wenn sie geschlagen werden, der die Republik nur im freien und vom Feinde unbefetzten Helvetien sieht, und sich um alles, was jenseits der fränkischen Linien vorgeht, nicht kümmern will. Ich achte einen so seltenen Feuereifer, obgleich ich ihn mir selbst nicht wünsche, weil ich ihn nicht allzuvernünftig finde; aber wenn der Fall anders seyn sollte, wenn jene Beamten zwar selbst gerne unterrichtet wären, von dem, was unsre Feinde thun, von dem, was unsern vom Feinde überzognen Brüdern widerfährt — wenn sie das gern in wahren und unparteiischen Berichten, nicht in läppischen Mährchen — die man, weil sie alles mögliche Schlimme vom Feinde sagen, patriotisch nennt, — für sich selbst zwar wissen möchten, aber der Meinung wären, das Volk brauche es nicht zu wissen; wann dieß der Fall wäre, dann werden sie mir erlauben, zu zweifeln, ob sie nicht bessere Beamten in den ehemaligen Aristokratien und Oligarchien gewesen wären, als sie es in der helvetischen Republik sind.

Briefe abdrucken lassen; und daß, wenn er darum das Tagblatt für aristokratisch und contrerevolutionär zu halten geneigt ist, sie ihm dieß gar nicht übel nehmen.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an die Herausgeber des helvetischen Tagblatts in Bern.

Solothurn den 28. August 1799.

Wir ersuchen Sie, in Ihrem Tagblatt die Anzeige zu machen, daß die zu Beinwil, Döhr, und Erschwyl, Distrikt Dornet, Kanton Solothurn, erledigte catholische Pfarrstellen auf den 13. künftigen Monats durch die Verwaltungskammer besetzt werden, und selbe diejenigen Geistlichen, die dafür aspirieren, einladet, sich bis auf bemeldte Zeit bei ihr schriftlich anzumelden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident der Verwaltungskammer,
in dessen Namen, Pfluger, Beww.
Im Namen der Verwaltungskammer,
Graf, Secret.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXXXI.

Bern, 2. Herbstm. 1799. (16. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 24. August.

(Fortsetzung.)

Augustini erklärt sich sehr heftig für Meyers v. Arb. Meinung; der Vorschlag würde den Armen gleichsam insam erklären.

Mittelholzer glaubt auch, daß kein Helvetier vom Stimmrecht und vom Recht zu Aemtern berufen werden zu können, soll ausgeschlossen seyn. Zur Ausschließung der Armen sieht er keinen Grund als wenn man etwa Bestechlichkeit fürchtet.

Zaslin erklärt, die Abfassung sey von der Commission auf keine Weise verändert worden; die Commission hat eben das Princip der Gleichheit im Auge gehabt, daß nämlich alle die gleiche Rechte genießen, auch gleiche Lasten tragen, und verhältnißmäßig ihres Vermögens zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen sollen, wenn es auch noch so wenig ist; es ist ihr nicht im Sinn gekommen, die Armuth dadurch schänden zu wollen.

Meyer v. Arb. Das Finanzsystem hat bereits dafür gesorgt, daß jeder Bürger, wenn er nur ein Glas Wein trinken will, zu den Bedürfnissen des Staats beiträgt.

Kubli würde es für höchst ungerecht halten, die Armen auszuschließen, und verlangt also von der Commission eine andere Abfassung.

Hoch glaubt, jeder auch noch so arme helvet. Bürger sey im Fall etwas beizutragen, und zwar nicht durch indirekte Abgaben allein. Nur die in grossen Fabriken dienen, können allenfalls davon Ausnahme machen, und dann nach dem Willen ihres Herren stimmen; diese also werden mit Recht vom Stimmrecht ausgenommen, und er stimmt dem Vorschlag der Commission bei.

Boxler stimmt Meyer v. Arb. bei.

Lüthi v. Sol: Als die Commission ihren Vorschlag machte, verlangte sie, daß wer helvetischer Bürger seyn will, auch irgend ein Vermögen haben, und davon eine Abgabe zahlen soll; sie glaubte damit das helvetische Bürgerrecht zu ehren, und

die Industrie zu wecken. Ebenfalls um die Aufklärung in der Schweiz zu befördern, fodert die Commission vom 8. Jahr der Republik an, daß jeder Bürger schreiben und lesen könne. — Es soll dafür gesorgt werden, daß jeder in der Schweiz in den Stand gesetzt sey, zu arbeiten, sich also etwas zu verdienen; etwas zu haben, das er verlieren kann, wenn durch schlechte Wahlen schlechte Beamten und schlechte Verwalter gewählt werden.

Devevey will nur anerkannte Bettler von dem Stimmrecht in den Urversammlungen ausschließen. Es kann ein rechtschaffener und industriöser Mann — und das ist bei uns häufig der Fall — auf seinen Gütern ihren vollen Werth an Schulden haben: er bezahlt also keine Abgabe nach unserm Aufgabensystem, aber wir können ihn ohne Ungerechtigkeit darum nicht seiner Actiobürgerrechte berauben.

Kaslecher: In allen ältern und neuern Republikanischen fand ein solches Beding des Bürgerrechts statt; dieß trug vieles zum Flor der römischen Republik bei; in der einzigen atheniensischen trifft man es nicht an; aber da wann auch die Demagogie herrschend; Rom fiel, als das Bürgerrecht ohne Unterschied an Jedermann ertheilt ward. Die englische Republik verdankt eben auch dieser Einrichtung ihre vorzügliche Stärke. Unsere helvetische Republik zählt nur wenige Nichteigenthümer; der Grundsatz kann also unbedenklich bei uns angenommen werden; in der französischen Constitution wird der Werth von 3 Tagen Arbeit gefodert. Er wünscht, daß man diesen wichtigen Gegenstand reiflich erwäge, und heute darüber nicht abstimme.

Meyer v. Arau möchte am liebsten den Art. ganz weglassen, oder eine geringe Steuer verlangen, die in die Armencasse fiel.

Pfyffer: In einer repräsentativen Regierungsform werden nicht die Güter, sondern die Menschen, das ist, alle Bürger des Staats repräsentirt. Jedem Bürger ist daran gelegen, daß seine Rechte geschützt werden; unter diesen Rechten sind die Rechte der Freiheit und der Person so kostbar, als die des äussern Eigenthums. Jeder Bürger, auch der, der aller äussern Mittel entbloßt ist, ist

also interessirt, die Constitution, die seine persönlichen Rechte schützt, zu lieben und zu vertheidigen; auch ist jeder Bürger, der ärmste wie der reiche, ein integrierender Theil der Gesamtheit der helvetischen Bürger, das ist, des Souverains: jeder also, als Bürger, ist berechtigt, zu dem wesentlichen Akt der Souverainität, zur Wahl der Beamten zu concurriren. Dieses Rechts darf er nicht beraubt werden. Auch wahlfähig muß er seyn, denn nur Rechtschaffenheit und Einsichten bestimmen die Würdigkeit zu Aemtern, und Unwissenheit, Schlechtigkeit hängen nicht wesentlich, nicht unzertrennlich der Armuth an. Uebrigens müßte der Beitrag zu den Staatsabgaben entweder groß seyn, dann hätte Ihr eine Aristokratie der Reichthümer, oder es soll dieser Beitrag nur gering seyn; aber dann gewährt dieses geringe Vermögen weder mehr Garantie gegen Gleichgültigkeit für den Staat, noch gegen Bestechlichkeit. Ihr werdet nur eine Klasse von unzufriedenen Bürgern bilden, die sich ihrer Rechte beraubt sieht, und sich aus Unzufriedenheit jedem Faktieur, der ihr mit der Wiederherstellung in ihre Rechte schmeichelt, preis geben wird. In dieser Klasse wird zu jeder Zeit der Zunder zu allen inconstitutionellen Bewegungen zu finden seyn.

Dem Beschlussesantrag der Commission kann ich daher nicht beistimmen, weil er den ersten Grundsätzen einer auf die Menschenrechte gegründeten Constitution entgegen, und noch ein Fleck in der französischen Constitution ist.

Barras findet, eine solche Ausschließung wäre dem Grundsatz der Gleichheit zuwider, und alle Aktivbürger müssen gleiches Stimmrecht haben. Die angeführten Beispiele beweisen nichts, wenn man nicht darthun kann, daß jene alten Republiken wirklich auf das System der Freiheit und Gleichheit gegründet waren.

Usteri macht auf die Wichtigkeit der Frage aufmerksam, die noch keineswegs erschöpft ist, und verlangt, daß heute nicht abgestimmt, sondern die Discussion in der nächsten Sitzung fortgesetzt werde.

Mittelholzer will sogleich abstimmen lassen; die Sache ist klar genug.

Die Vertagung wird verworfen.

Bundt: Die Constitution sagt deutlich, daß das ganze Volk der Souverain sey; dieses Souverainitätsrecht wird durch Annahme des Vorschlags der Commission verletzt. Die arme Klasse ist sehr nützlich, selbst für die reichern Bürger. Er verwirft den Artikel mit großem Unwillen.

Erauer: Die Commission wollte nie die Armen ausschließen; Armuth ist etwas sehr relatives.

Der Artikel wird verworfen.

Burkard erhält für 8 Tage Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluß des großen Rathes an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen und angenommen, der dem Franz Bollomen die zweijährige Zuchthausstrafe, zu der er vom Cantonsgericht des Lemans am 28. Aug. 1798 verfallt worden, nachläßt.

Kubli: Heute haben wir dekretirt, es soll aus jedem Kanton ein Mitglied austreten; er wünscht nun, daß in kommender Woche ein Tag angesetzt werde, an dem das Loos für den Austritt gezogen würde, damit die austretenden sich darnach richten.

Usteri ist überzeugt, daß dieß nicht Sache des Senats ist, sondern daß die Art dieses Austritts und mehrere damit zusammenhängende Fragen gesetzlich entschieden, wir also den Vorschlag des großen Rathes abwarten müssen, der hoffentlich nicht zögern wird.

Kubli erklärt, daß er diese Beschlüsse abwarten will.

Am 25. Aug. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 26. August.

Präsident: Von der Flühe.

Carmintran, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Botschaft des Direktors wegen den Verläumdungen des Franz Rupelins gegen die Gesetzgebung, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß diese Sache ganz richterlich ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Sweise in Berathung genommen.

An den Senat.

Der große Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den durch die Constitution vorgeschriebenen Austritt verschiedener Auctoritäten, zufolge dem 86. und 99. Artikel der Constitution, folgende Art für den Austritt des obersten Gerichtshofs für das Jahr 1799, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Am nämlichen Tag, an welchem für den Austritt des Senats das Loos gezogen wird, muß auch für den Austritt des obersten Gerichtshofs geloset werden.

2. Der Austritt selbst aber geschieht erst am 22. Herbstmonat.

3. Das Loos geschieht durch metallene, gleich große, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser

fer haltende Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere weiß ist.

4. Diejenigen Mitglieder, welche die weiße Kugeln ziehen, treten aus.

Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon in Gegenwart des ganzen Tribunals unmittelbar vor Ziehung des Looses abgewogen werden.

6. Diese Kugeln werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern verschlossenen Kistchen im Archiv aufbewahrt, wozu der Präsident und Vice-Präsident jeder einen besondern Schlüssel hat.

7. Das Loos selbst geschieht auf folgende Art: 10 Tage vor dem zum Loos bestimmten Tag werden alle Mitglieder des obersten Gerichtshofs aufgefordert, an diesem zum Loos bestimmten Tag zu erscheinen. Der Präsident und Vice-Präsident holen die Kugeln an ihrem Aufbewahrungsort ab. Sie werfen dieselbe, nachdem sie gewogen worden, in einen etwa einen Schuh tiefen, oben zu noch innen mit breiten Franzen versehenen, ledernen Sack. Dann wird zum Namensaufruf geschritten, und jeder Obergerichter zieht nach der Ordnung, wie sein Name auf dem alphabetischen Verzeichnisse steht, eine dieser Kugeln heraus.

8. Die nämliche Kugeln werden dann wieder in den nämlichen Sack gethan, und hierauf das Loos durch die Suppleanten auf die nämliche im vorherigen Artikel bestimmte Art gezogen.

9. Der Sack wird durch den Obergerichtschreiber gehalten.

10. Es werden unter der Aufsicht des Präsidenten und Vice-Präsidenten 2 Listen auf dem Bureau, eine für die weiße und eine für die gelbe Kugeln, gehalten, worauf sich jedes Mitglied, nachdem es die eine oder andere Kugel gezogen, selbst einschreiben wird.

11. Das Loosen geschieht zur gewöhnlichen Zeit in öffentlicher Sitzung.

12. Jedes Mitglied muß selbst persönlich ziehen.

13. Könnte ein Mitglied nicht erscheinen, so wird dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor ihm gezogen, für das abwesende ziehen. Hätte das abwesende Mitglied das erste Loos ziehen sollen, so wird in diesem Fall das ihm nachfolgende für dasselbe ziehen.

14. Es werden in diesem Jahr 4 Obergerichter und eben so viele Suppleanten austreten.

15. Diejenige Mitglieder, die entweder noch gar nie erschienen, oder deren Stellen erledigt worden sind, werden unter die Zahl der durch das Loos auszutretenden gerechnet.

16. Der obere Gerichtshof wird am nämlichen Tag dem Vollziehungsdirektorium die Anzeige der ausgetretenen Mitglieder mittheilen.

Die 3 ersten §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Koch: Da die nicht erschienenen Mitglieder ohne weiters in die austretende Zahl gerechnet werden, so können nur so viel weiße Kugeln gebraucht werden, als wirklich Mitglieder austreten müssen; man verbessere also diese Abfassung.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 5. Escher: Dieses Abwägen der Kugeln dient zu nichts, denn nur selten sind gleich schwere Kugeln zu erhalten, man muß sie also auf einer schlechten Wage wägen, um sie völlig gleich scheitnen zu machen; man lasse also den §. weg.

And erwerth glaubt, es sey nothwendig, den §. beizubehalten, weil auch bei den Direktorenwahlen und Austritt diese Abwägung statt hatte, und wir die Gleichheit beobachten sollen.

Escher beharrt, weil es physische Unmöglichkeit ist, daß die Kugeln gleicher Größe und ungleichen Metalls genau gleich schwer sind, und die Erfahrung bei den Direktorenwahlen bewies, daß dieses Abwägen eine bloße Ceremonie ist.

Sn ter fürchtet, es könnten Kugeln von Platina gebraucht werden, dann wäre das Gewicht so verschieden, daß man sie kennen könnte; er stimmt also zum §.

Koch stimmt Anderwerth bei, und der §. wird beibehalten.

Die übrigen §§. werden ohne Einwendung angenommen.

And erwerth glaubt, in dem Zeitpunkt der Wahlen sollte auch denjenigen Beamten der Republik, welche von den Wahlversammlungen gewählt wurden, erlaubt seyn, unter gewissen Bedingungen ihre Entlassung zu begehren. Er fodert, daß die Commission beauftragt werde, hierüber ein Gutachten vorzulegen.

Herzog v. Eff.: Wenn es darum zu thun ist, schon vor Ziehung des Looses abzutreten, so widersetze ich mich der Verweisung dieses Antrags an eine Commission, weil auf diese Art sich Unregelmäßigkeiten einschleichen könnten; ist es aber darum zu thun, nach dieser Herausloosung einige Entlassungen zu bewilligen, so stimme ich Anderwerth bei.

Koch: Die Constitution sagt nicht, auf welche Art der Austritt eines Theils des Obergerichtshofs und der gesetzgebenden Räte geschehen soll, also kann dieß sowohl freiwillig als durch das Loos geschehen; überdem ist der jetzige Austritt nur darum nothwendig, um für die Folge die Stufenfolge der allmählichen Erneuerung vorzubereiten, daher finde ich keine große Schwierigkeit in Anderwerths Antrag, auch ohne daß derselbe der von Herzog be-

rührten Bedingung unterworfen werde; ich stimme also bei.

Müce will wohl zur Untersuchung durch eine Commission stimmen, allein die Sache selbst hat Schwierigkeiten, denn vielleicht wollen mehr Mitglieder aus den obern Gewalten austreten, als constitutionsmäßig austreten sollten, und dann könnten große Ungerechtigkeiten entstehen. Man untersuche also die Sache sorgfältig.

Anderwerths Antrag wird der Commission zur Untersuchung überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Schweife in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

Der große Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der verschiedenen Authoritäten der Republik, zufolge des 101. Artikels der Constitution, den Austritt der Verwaltungskammern für das Jahr 1799 auf folgende Art, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Es tritt in diesem Jahr aus jeder Verwaltungskammer 1 Verwalter und 1 Suppleant aus.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos in Gegenwart des Regierungsstatthalters in öffentlicher Sitzung, und unmittelbar vor dem Loos des Cantonsgerichts.

3. Es wird den sämtlichen Mitgliedern und Suppleanten 10 Tage vorher der zum Loos bestimmte Tag angezeigt.

4. Das Loos wird am nämlichen Tag gezogen, an welchem der Senat das Loos zieht.

5. Das Loos geschieht durch gleich große Zettelchen, wovon der Regierungsstatthalter in Gegenwart der ganzen Versammlung 4 mit den Worten: „bleibendes Mitglied“, und 1 mit den Worten: „austretendes Mitglied“ bezeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 30. August. Vor einigen Tagen ist der hiesige Unterstatthalter Stuber, man weiß nicht ob entlassen, abgedankt, oder entsetzt worden, und der B. Niklaus Heer von Glaris ist an seine Stelle ernannt. Diese Ernennung ist ein neuer Beweis, wie schlimm es um den Kopf oder das Herz der Einwohner des Kantons Bern überhaupt, und des hiesigen Districts insbesondere stehen müsse, da allbereits zwei Regierungsstatthalter, der öffentliche Ankläger und also nunmehr auch der Unterstatthalter des Districts des Hauptorts ernannt worden, die keine eingeseffene Einwohner des Kantons sind;

und es doch keine unbescheidene Erwartung gewesen wäre, daß bei solchen Ernennungen der § 96 der, freilich von dem Proconsul Lecarlier auf eine bekanntlich proconsularische Weise verworfenen und daher dato nicht geltenden, dennoch aber von den Urversammlungen des Kantons Bern allein angenommenen Basler-Constitution, (die nur eingeseffene Einwohner zu Statthaltern haben will) wenn es als Klugheitsvorschrift nicht nothwendig schien, wenigstens als Billigkeitsgesetz möchte zur Richtschnur genommen werden. Unterdessen hat B. Regierungsstatthalter Escherner bewiesen, daß die Eigenschaft eines eingeseffenen Einwohners kein wesentliches Erforderniß sey, um beim Austritt aus seinem Amt den Dank, die Liebe und die Achtung der Einwohner des Kantons mitzunehmen. Jedoch wieder auf den Unterstatthalter Stuber zu kommen, so muß die noch dormal unbekannte Art und Weise, wie er von seiner Stelle kam, das Publikum um so mehr interessiren, als er ein anerkannt rechtschaffener Mann ist, und die Deputationen, die dem Bernernehmen nach von verschiedenen Kantons-, Districts- und Gemeindeautoritäten an ihn abgeschickt worden sind, um ihm ihr Leid über sein Abtreten und ihren Dank für seine bisherigen der Sache der Gerechtigkeit geleisteten Dienste zu bezeugen, zu beweisen scheinen, daß wenigstens in den Beziehungen, in denen er mit diesen Autoritäten stand, kein von Pflichtvergeffenheit herrührender Anlaß seines Abtretens vorhanden seyn müsse.

W a r n u n g.

Es wird jedermann auf einen gewissen Montfort von Zell im Wiesenthal, der auch oft den Namen von Kaspar Dollfuß, Eugener alter, nebst dem Seinigen annimmt, aufmerksam gemacht, dessen Signalement hier mitfolgt.

„Er ist 30 à 32 Jahr alt, circa 5 Schuh 5 Zoll hoch, blatternarbicht, hat schwarze Haare, die in einen Zopf gebunden sind, vornen eine Nase auf dem Kopf, einen etwas aufgeworfenen Mund, trägt einen runden Hut, einen alten blauen Rock, Stiefel, besitzt den Basler oder Murggräfer Dialect und spricht gut französisch.“

Alle Civil-, Militär- und Polizeibehörden dieses Kantons sind eingeladen, auf diesen schädlichen Betrüger zu achten, betreffenden Falls ihn anzuhalten, und gegen Erlegung der Verhaftskosten nach Bern in das hiesige Gefangniß einzuliefern.

Bern den 29. August 1799.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Bern,
J. G. Planta.